

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- Öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

11.11.2025

Nr. 22



## Inhalt:

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2026
2. Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorgung für Strom und Gas  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
3. 4. Satzung vom 06.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahrestagsbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

**Bekanntmachung**

**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See**

**für das Haushaltsjahr 2026**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab dem 11. November 2025 bis einschließlich 10. Dezember 2025 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, Zimmer 2.37 und 2.38 in Haltern am See öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Haltern am See - Fachbereich Finanzen - im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, Zimmer 2.37 oder 2.38 in Haltern am See zu erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW der Rat in öffentlicher Sitzung.

Haltern am See, 06.11.2025

Stadt Haltern am See  
Der Bürgermeister

gez. Stegemann

## Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorgung

Die Stromlieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006, die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2034) geändert worden ist und der dazugehörigen „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH“. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV. Die Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2026 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

### Preise der Grundversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab 1. Januar 2026:

Allgemeiner Tarif		netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>2)</sup>
1. Haushaltsbedarf	Arbeitspreis	29,82	35,49 Cent / kWh
	Grundpreis	113,92	135,56 Euro / Jahr
2. Landwirtschaftsbedarf	Arbeitspreis	29,99	35,69 Cent / kWh
	Grundpreis	143,92	171,26 Euro / Jahr
3. Gewerbebedarf (gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf inkl. Baustrom)	Arbeitspreis	29,99	35,69 Cent / kWh
	Grundpreis	143,92	171,26 Euro / Jahr

<sup>1)</sup> verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG2 (KWKG; 0,446 Cent/kWh und Offshore Netzumlage 0,944 Cent/kWh ab 01.01.2026)
- Entlastung stromintensiver Unternehmen nach § 19 Abs. 2 StromNEV und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung (zusammen: Aufschlag für besondere Netznutzung; 1,559 Cent/kWh ab 01.01.2026)
- Regelsatz der Stromsteuer (z.zt. 2,05 Cent/kWh)

<sup>2)</sup> Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer (für Strom derzeit 19%) zum Rechnungsbetrag.

**Haltern am See, 30. Oktober 2025**

**Stadtwerke Haltern am See GmbH**

## Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorgung

Die Gaslieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GasGVV. Sie gelten ebenfalls für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Nicht-Haushaltkunden ohne registrierende Leistungsmessung gemäß § 36 EnWG.

### Preise der Grundversorgung ab 1. Januar 2026

Allgemeiner Tarif		netto	brutto (inkl. MwSt.) <sup>1)</sup>	
<b>Kleinverbrauch bis 3000 kWh/Jahr</b>	Arbeitspreis	10,77	12,82	Cent/kWh
	Grundpreis	41,80	49,74	Euro/Jahr
<b>3001 - 50.000 kWh/Jahr</b>	Arbeitspreis	9,75	11,60	Cent/kWh
	Grundpreis	106,00	126,14	Euro/Jahr
<b>über 50.000 kWh/Jahr</b>	Arbeitspreis	9,96	11,85	Cent/kWh
	Grundpreis	entfällt	entfällt	Euro/Jahr

<sup>1)</sup> Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet. Das Entgelt für Erdgas wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer (für Erdgas aktuell 19%) zum Rechnungsbetrag.

In den Netto-Endpreisen sind die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 Cent/kWh (0,61 Cent/kWh ausschl. für Kochzwecke und zur Warmwasserbereitung) enthalten.

Im Erdgaspreis für alle Tarife sind zusätzlich die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (dem sogenannten CO<sub>2</sub>-Preis) in Höhe von 1,179 Cent/kWh netto enthalten.

Die Allgemeinen Bedingungen (GasGVV), die Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils maßgeblichen Allgemeinen Preise können auf unserer Internetseite ([www.stadtwerke-haltern.de](http://www.stadtwerke-haltern.de)) oder in unserem Kundencenter eingesehen werden. Fragen beantworten wir auch gerne unter Fon 02364 9240-100.

**Haltern am See, 30. Oktober 2025**

**Stadtwerke Haltern am See GmbH**

# **4. Satzung vom 06.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See am 04.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Haltern am See wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 Absatz 2 Satz 2:**

#### **§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes**

- (2) Die Ortsteilgrenzen sind aus beiliegendem Plan ersichtlich (**Anlage 3**), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### **2. § 6 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Text:  
„**Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.**“
- b) in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Eingaben“ die Worte „**von Einwohnerinnen und Einwohnern**“ hinzugefügt

### **3. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen**

Die Worte „Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses“ werden durch die Worte „**Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses**“ ersetzt.

**4. § 11 wird wie folgt geändert:**

**§ 11**

**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausfallersatz**

- a) in Absatz 3 Satz 1 wird der Spiegelstrich „**Wahlausschuss**“ hinzugefügt
- b) in Absatz 3 Satz 1 wird der Spiegelstrich „**Musikschulausschuss**“ gestrichen
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen
- d) in Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
**„Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahl-periode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.“**
- e) in Absatz 6 Satz 4 Buchstabe a) wird der Betrag „10,00 Euro“ in „**15,00 Euro**“ geändert.
- f) in Absatz 6 Satz 4 werden die **Buchstaben e) und f)** gestrichen
- g) es wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:  
**„Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“**

**5. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

**§ 13**

**Der Bürgermeister**

- a) in Buchstabe e) werden nach den Worten „... mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten.“ die Worte „**soweit die vorstehenden Beträge überschritten werden.**“ angefügt
- b) als neuer Buchstabe g) wird eingefügt:  
**„Bauvorhaben mit einem Auftragsvolumen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro (netto). Die Maßnahmen werden jährlich dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gegeben.“**

**6. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**§ 16**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

als neuer Satz 2 wird eingefügt:

**„Das Amtsblatt wird auch auf der Homepage der Stadt Haltern am See unter [www.haltern-am-see.de/Amtsblatt](http://www.haltern-am-see.de/Amtsblatt) veröffentlicht.“**

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.11.2025 beschlossene **4. Satzung vom 06.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 06.11.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister